



**Einladung  
zur 5. Sitzung  
des Rechnungsprüfungsausschusses  
am Donnerstag, dem 10.03.2016,  
um 18:00 Uhr im Europasaal**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 19. November 2015
- 3 Mitteilungen und Anfragen
- 4 01 - 16 0663/2016 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein;  
hier: Antrag Nr. XXV/2015 der CDU-, BGE-, GRÜNE- und Embrica-Fraktion
- 5 01 - 16 0662/2016 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 - neuer § 8 a (Dringlichkeitsentscheidungen) -;  
hier: Antrag Nr. XXII/2015 der CDU-Ratsfraktion
- 6 05 - 16 0664/2016 Senkung der Stellplatzabgabe für die diesbezüglich definierten Innenstadtbereiche von Emmerich am Rhein und Elten;  
hier: Antrag Nr. XXIV/2015 der BGE-Ratsfraktion
- 7 Einwohnerfragestunde

## **II. Nichtöffentlich**

- |    |                   |  |
|----|-------------------|--|
| 8  |                   | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 19. November 2015 |
| 9  | 14 - 16 0665/2016 | Jahresrechnung 2015 des Stadtsportbundes Emmerich e.V.       |
| 10 |                   | Mitteilungen und Anfragen                                    |

46446 Emmerich am Rhein, den 2. März 2016

Vorsitzender



TOP	
Vorlagen-Nr.	Datum

<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01 - 16</b>	<b>0663/2016</b>	<b>18.02.2016</b>
---------------------------	-------------------	----------------	------------------	-------------------

Betreff

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein; hier: Antrag Nr. XXV/2015 der CDU-, BGE-, GRÜNE- und Embrica-Fraktion

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	10.03.2016
Haupt- und Finanzausschuss	15.03.2016
Rat	05.04.2016

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die in Anlage 2 beigefügte Neufassung des § 31 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein.

## Sachdarstellung :

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 den fraktionsübergreifenden Antrag der Fraktionen CDU, BGE, GRÜNE und Embrica an den Rechnungsprüfungsausschuss als zuständiges Fachgremium zur Vorberatung einer beabsichtigten Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen verwiesen.

Gemäß § 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein (GeschO) in der zur Zeit gültigen Fassung dient der Ältestenrat „der Koordinierung und Vorbereitung der Arbeit des Rates“.

Bislang wurde der Ältestenrates somit als ein Gremium definiert, das unter anderem zur Verständigung über die Behandlung wichtiger und schwieriger Aufgaben des Rates, sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Fraktionen über bedeutende – ggf. auch für eine Beratung in den entscheidungsbefugten Fachgremien noch nicht reife- Angelegenheiten dient.

Dieses Verständnis der koordinierenden und vorbereitenden Funktion findet sich vielfach in kommunalen Zuständigkeits- und Geschäftsordnungen .

Kommunalverfassungsrechtlich auch zulässig ist es, den Handlungsrahmen des Gremiums entsprechend zu dezimieren und auf die „Vorbereitung des Rates in terminlichen sowie verfahrensrechtlichen Fragen“ zu beschränken. Der dem fraktionsübergreifenden Antrag beigefügte Entwurf eines neu zu fassenden § 31 fußt auf der Überlegung eines entsprechend engen Handlungsrahmens.

Angeregt wird die Modifizierung der Zuständigkeit des Ältestenrates hin zu einem Gremium, das sich allein terminlichen sowie verfahrensrechtlichen Inhalten widmen soll. Ergänzt werden soll der neu definierte § 31 darüber hinaus um eine klare Frist- und Formvorschriften.

Beide Versionen (bisherige Fassung und Fassung des fraktionsübergreifenden Antrages) sind der Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Aus Sicht der Verwaltung bieten sich im Zusammenhang mit der Neufassung des § 31 einige Modifizierungen an, die nachfolgend zusammengestellt und auch in dem verwaltungsseitig zur Beschlussfassung vorgeschlagenen neuen „§ 31 Ältestenrat“ (Anlage 2) abgebildet sind :

- Es ist angesichts der Bestimmung des § 6 Abs. 3 der Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich am Rhein besonders verdient gemacht haben erforderlich, dass der Zuständigkeitskatalog des Ältestenrates auch künftig ein Vorschlagsrecht auszeichnungswürdiger Mitbürgerinnen und Mitbürger umfasst.
- Zudem empfiehlt sich eine Präzisierung der mit fraktionsübergreifendem Antrag vorgeschlagenen Fassung des neuen Abs. 3 :  
*„Außerdem ist der Ältestenrat der Ort, an dem auftretende Streitigkeiten besprochen und geschlichtet werden“.*  
Der Handlungs- und Aktionsrahmen bleibt angesichts des gewählten Formulierungsvorschlages zu unspezifisch.
- Auch sollte der Ältestenrat anlassbezogen Vereinbarungen über den politischen Umgang und das Verhalten in Wahlkampfzeiten -wie in der Vergangenheit bewährt- vorberaten dürfen. Er handelt sich um Textentwürfe zur freiwilligen Selbstverpflichtung, die – wie der Name bereits beinhaltet – zu keinerlei Beitrittsverpflichtung bzw. Vorwegnahme einer Entscheidung durch den Ältestenrat führt.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Ohne Belang

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
01 - 16 0663 2016 fraktionsübergreifender Antrag  
01 - 16 0663 2016 Anlage 1  
01 – 16 0663 2016 Anlage 2 Neufassung

# Ö 4

An den Bürgermeister der  
Stadt Emmerich am Rhein

Stadtrat/Antrag an den Rat  
Nr. III / 20 15  
Eingang am: .....  
zur Kenntnis an  
I .....  
II .....  
FS (o. a.) .....  
Vorlage zur Sitzung Vw.-  
Vorstand am: .....  
Anlage (n): .....

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Eing.: **18. Nov. 2015**  
Bgm.: .....  
Dez.: .....  
FB: .....  
Anl.: ..... PWZ: ..... €

Stellvertretend für alle  
zeichnenden Fraktionen

Matthias Reintjes M.A.  
CDU - Stadtratsfraktion  
Rathaus  
46446 Emmerich am Rhein  
Email: m.reintjes@gmx.de

Emmerich am Rhein, 17.11.2015

## Fraktionsübergreifender Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein

**Antrag:** Es wird beantragt § 31 *Ältestenrat* der Geschäftsordnung des Rates der Stadt  
Emmerich am Rhein zu streichen und durch folgenden Vorschlag zu ersetzen:

### § 31 *Ältestenrat*

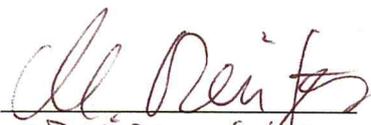
- (1) Der Rat bildet einen *Ältestenrat*. Mitglieder sind die Vorsitzenden der im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen. Im Falle der Verhinderung nehmen die jeweils stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden an den Sitzungen teil.
- (2) Der Bürgermeister lädt zu den Sitzungen des Gremiums ein. Der *Ältestenrat* tagt nichtöffentlich. Er dient ausschließlich der Vorbereitung der Arbeit des Rates in terminlichen sowie verfahrensrechtlichen Fragen.
- (3) Außerdem ist der *Ältestenrat* der Ort, an dem aufgetretene Streitigkeiten besprochen und geschlichtet werden.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Kalendertage; sie beginnt mit dem Tag der Zustellung der schriftlichen elektronischen Einladung, welcher eine genaue Tagesordnung beizufügen ist.
- (5) Es wird ein Protokoll jeder Sitzung angefertigt und allen Mitgliedern des Rates der Stadt Emmerich am Rhein schnellstmöglich zugestellt.

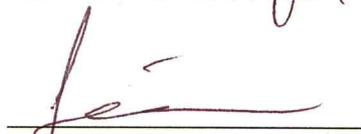
### Begründung:

Der *Ältestenrat* hat sich in den vergangenen Jahren von einem Organisations- zu einem Entscheidungsgremium entwickelt. Zunehmend wurden Entscheidungen von großer Bedeutung für die Stadt Emmerich am Rhein im *Ältestenrat* vorbesprochen und de facto im *Ältestenrat* entschieden.

Der *Ältestenrat* in seiner jetzigen Gestalt entwertet als informelles Gremium den demokratisch gewählten Rat der Stadt Emmerich am Rhein und die einzelnen Ratsmitglieder. Darüber hinaus bildet der *Ältestenrat* in keiner Weise die Mehrheitsverhältnisse im Rat der Stadt Emmerich ab.

Die Verfahrensweise, Dringlichkeitsbeschlüsse im *Ältestenrat* ohne gleichberechtigte Einbeziehung aller Ratsmitglieder zu treffen, lehnen wir als intransparentes Verfahren für die Zukunft ab. Sind dringliche Entscheidungen zu treffen, so sollen in Zukunft die Vorsitzenden der Fraktionen schriftlich über den Sachverhalt informiert werden. Die Fraktionsvorsitzenden müssen die Möglichkeit erhalten, dringliche Sachverhalte in ihren Fraktionen vorab beraten zu können.

  
CDU-Fraktion

  
(GRÜNE)

  
BGR-Fraktion

  
(Ambrosia)

**bisherige Version :**

§ 31

Ältestenrat

- (1) Der Rat bildet einen Ältestenrat. Mitglieder sind die Vorsitzenden der im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen. Im Falle der Verhinderung nehmen die jeweils stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden an den Sitzungen teil.
- (2) Der Bürgermeister lädt zu den Sitzungen des Gremiums ein. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Er dient der Koordinierung und Vorbereitung der Arbeit des Rates.
- (3) Der Bürgermeister kann Sachverständige oder einzelne Ratsmitglieder, diese auch über den Einzelfall hinaus, hinzuziehen.

**Fraktionsübergreifender Antrag zur Änderung :**

§ 31

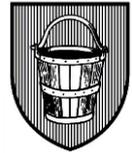
Ältestenrat

- (1) Der Rat bildet einen Ältestenrat. Mitglieder sind die Vorsitzenden der im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen. Im Falle der Verhinderung nehmen die jeweils stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden an den Sitzungen teil.
- (2) Der Bürgermeister lädt zu den Sitzungen des Gremiums ein. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Er dient ausschließlich der Vorbereitung der Arbeit des Rates in terminlichen sowie verfahrensrechtlichen Fragen.
- (3) Außerdem ist der Ältestenrat der Ort, an dem aufgetretene Streitigkeiten besprochen und geschlichtet werden.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Kalendertage; sie beginnt mit dem Tag der Zustellung der schriftlichen elektronischen Einladung, welcher eine genaue Tagesordnung beizufügen ist.
- (5) Es wird ein Protokoll jeder Sitzung angefertigt und allen Mitgliedern des Rates der Stadt Emmerich am Rhein schnellstmöglich zugestellt.

§ 31 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende neue Fassung:

## **§ 31 Ältestenrat**

- (1) Der Rat bildet einen Ältestenrat. Mitglieder sind die Vorsitzenden der im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen. Im Falle der Verhinderung nehmen die jeweils stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden an den Sitzungen teil.
- (2) Der Bürgermeister lädt zu den Sitzungen des Gremiums ein. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Die Ladungsfrist beträgt 5 Kalendertage und beginnt mit dem Tag der Zustellung der elektronischen Einladung an die Mitglieder. Die Einladung benennt abschließend sämtliche zu behandelnden Tagesordnungspunkte.
- (3) Dem Ältestenrat obliegt es:
  - die Arbeit des Rates in terminlichen sowie verfahrensrechtlichen Fragen vorzubereiten;
  - Streitigkeiten verfahrensrechtlicher Art zwischen Rat, Ausschüssen und weiteren beratungs- bzw. entscheidungsbefugten Instanzen zu prüfen und zu schlichten;
  - Vereinbarungen über den politischen Umgang und das Verhalten in Wahlkampfzeiten vorzubereiten
  - dem Rat Vorschläge über Ehrungen nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 der Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich/Rh. besonders verdient gemacht haben.
- (4) Es wird ein Protokoll jeder Sitzung angefertigt und allen Mitgliedern des Rates der Stadt Emmerich am Rhein schnellstmöglich zugestellt.



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01 - 16 0662/2016</b>	<b>18.02.2016</b>

Betreff

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 - neuer § 8 a (Dringlichkeitsentscheidungen) -;  
hier: Antrag Nr. XXII/2015 der CDU-Ratsfraktion

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	10.03.2016
Haupt- und Finanzausschuss	15.03.2016
Rat	05.04.2016

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein

## Sachdarstellung :

### Begründung :

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 den Antrag der CDU-Ratsfraktion an den Rechnungsprüfungsausschuss als zuständiges Fachgremium zur Vorberatung einer beabsichtigten Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen verwiesen.

In diesem Antrag wird zum einen angeregt, „Dringlichkeitsentscheidungen“ in der Hauptsatzung abzubilden.

Darüber hinaus wird die Streichung des bisherigen § 15 (Führungsfunktionen auf Probe) der Hauptsatzung sowie der Wegfall der Passagen aus § 7 (Ausschüsse) Abs. 3, die die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses in personalrechtlichen Angelegenheiten abbilden, vorgeschlagen. Komprimiert werden sollen diese Streichungen durch eine Novellierung in § 15 unter der Bezeichnung *Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen*.

### Dringlichkeitsentscheidungen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.01.2016 wurde beschlossen, in Zukunft die Mitglieder des Rates unmittelbar nach einer dringlichen Entscheidung zu informieren. Gleiches soll auch für die Mitglieder des entscheidungsbefugten Ausschusses im Falle einer dringlichen Entscheidung im Sinne des § 60 Abs. 2 GO NRW gelten.

Der in Anlage 1 abgebildete neu einzufügende § 8 a setzt die im Antrag begehrte Anregung um und ergänzt mit Satz 2 die beschlossene Verfahrensweise hinsichtlich einer frühzeitigen Information der politischen Entscheidungsträger im Falle von Dringlichkeitsentscheidungen.

### Novellierung des § 15 Zuständigkeit in dienstrechtlichen Angelegenheiten:

-Kompetenzverteilung zwischen Rat und Bürgermeister in dienst- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten

Hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen dem Rat und dem Bürgermeister durchzieht folgender Grundsatz das kommunale Verfassungsrecht:

Der Rat beschließt den Stellenplan als verbindlichen Handlungsrahmen für die Personalwirtschaft der Kommune.

Als Dienstvorgesetzter gemäß § 73 Abs. 2 und 3 GO NRW trifft der Bürgermeister alle dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.

Als Ausnahme dieses Grundsatzes sieht die Gemeindeordnung im Falle personalrechtlicher Entscheidungen einen Mitwirkungsvorbehalt des Rates vor :

### § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW :

„Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungspositionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dem Rat bzw. dem Haupt- und Finanzausschuss ausdrücklich einen Mitwirkungsvorbehalt bei Führungskräften durch eine Hauptsatzungsregelung zu gewähren.

Ob diese Regelung umgesetzt wird, steht im Ermessen der politischen Entscheidungsträger.

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat diesen Mitwirkungsvorbehalt umgesetzt; vor Ort sind Personalentscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen.

§ 7 Abs. 3 a) der Hauptsatzung bestimmt:

„Für Bedienstete in Führungspositionen (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NW) sind Entscheidungen, die das beamtenrechtlichen Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Haupt- und Finanzausschuss nicht zustande, kann gemäß § 73 Abs. 3 Satz 3 GO NW der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.  
(...)

Der Personenkreis der „Bediensteten in Führungspositionen“ ist nicht frei definierbar, sondern in § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NW klar bestimmt:

*„Bedienstete in Führungspositionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsposition vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.“*

Aus diesem Grunde orientiert sich § 7 Abs. 3 a in der zurzeit gültigen Fassung an der Musterhauptsatzung des NW Städte- und Gemeindebundes und nimmt ausdrücklich Bezug auf § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NW.

Eine eigene Definition des Personenkreises der Bediensteten in Führungspositionen – wie im Entwurf des neu zu beschließenden § 15 seitens der CDU-Ratsfraktion vorgeschlagen- wird vor dem Hintergrund der bestehenden eindeutigen gesetzlichen Regelung kritisch bewertet.

Verwaltungsseitig wird daher empfohlen, die Formulierung des § 7 Abs. 3 in der bisherigen Fassung bestehen zu lassen, da diese den Mitwirkungsvorbehalt im Einklang mit den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen abbildet.

Gleiches gilt für den Fortbestand des § 13 (Bürgermeister) Abs. 3 der Hauptsatzung, der den Grundsatz -Bürgermeister trifft die Personalentscheidungen- außerhalb des Mitwirkungsvorbehaltes benennt und insofern mit § 7 Abs. 3 in Zusammenhang steht.

-Führungsfunktionen auf Probe :

Die im Antrag angeregte Übertragung von Führungsfunktionen auf Probe wird – bezogen auf den Bereich der Übertragung einer Führungsposition im Beamtenbereich- durch § 15 abgebildet und entsprechend praktiziert. Allerdings bedarf dieser aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen einer Anpassung an das Landesbeamtengesetz NRW.

Eine Übertragung ist auch auf den Bereich der tariflich Beschäftigten grundsätzlich möglich. Aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen (im Falle des Wechsels eines Beamten von einer anderen Kommune besteht das Grundverhältnis fort; ein tariflich Beschäftigter müsste bei einem Behördenwechsel einem befristeten Arbeitsverhältnis zustimmen) und der zunehmend steigenden Anstrengungen, Führungspositionen adäquat besetzen zu können, empfiehlt es sich nach Ansicht der Verwaltung, die Übertragung einer Führungsfunktion auf Probe bei tariflich Beschäftigten als „Kannbestimmung“ zu formulieren.

Der in Anlage 1 beigefügte Entwurf der 10. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein bildet die verwaltungsseitigen Empfehlungen ab.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Ohne Belang

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
01 - 16 0662 2016 Antrag  
01 - 16 0662 2016 Anlage 1

# Ö 5

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister

Eing.: 01. Dez. 2015  
Bgm:   
Dez.:   
FB:   
Anl.: ..... PWZ: ..... €



An den Vorsitzenden des Rates  
der Stadt Emmerich am Rhein  
Herrn Bürgermeister Peter Hinze

Stadtratsfraktion Emmerich  
Rathaus  
46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 02822 75-1993  
Email: cdu@stadt-emmerich.de

Eintrage/Antrag an den Rat  
Nr. HA 11 / 20 15  
Eingang am: .....  
zur Kenntnis an  
I .....  
II .....  
FB (o. a.) .....  
Vorlage zur Sitzung Vw.-  
Vorstand am .....  
Anlage (n): .....

Emmerich am Rhein, 01.12.2015

## Antrag auf Änderung der Hauptsatzung

Die CDU-Fraktion beantragt, die Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein entsprechend der beigefügten Anlage zu ändern.

### Begründung

Die Gemeindeordnung des Landes NRW gibt als *Kommunalverfassung* den wesentlichen Rahmen für das Zusammenspiel von Rat, Bürgermeister und Verwaltung vor. In der Hauptsatzung der Stadt können dahingehend Konkretisierungen vorgenommen werden. Zukünftig soll in der Hauptsatzung das Verfahren, Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 und 2 GO NW zu treffen, festgeschrieben werden. Diese Änderung soll als intransparent empfundene Entscheidungen vermeiden und der Gleichwertigkeit aller Ratsmitglieder Rechnung tragen.

Des Weiteren ist es sinnvoll die Fragen dienstrechtlicher Art zusammenzufassen und gemäß dem im § 73 Absatz 3 GO NRW zugestandenem Spielraum weiter zu konkretisieren, sodass die Kompetenzen des Bürgermeisters, des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates in Zukunft klar und unmissverständlich definiert sind.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Reintjes

Vorsitzender

## Alt

### § 7 Ausschüsse

- (3) Der Rat bildet einen **Haupt- und Finanzausschuss** mit 18 stimmberechtigten Mitgliedern. <sup>4)</sup>
- a) Der Haupt- und Finanzausschuss berät den Rat in allen Angelegenheiten, die zur Entscheidung dem Rat vorbehalten sind.  
Für Bedienstete in Führungspositionen (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NW) sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten der Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.  
Kommt ein Einvernehmen zwischen Bürgermeister und dem Haupt- und Finanzausschuss nicht zustande, kann gemäß § 73 Abs. 3 S. 3 GO NW der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Hierbei stimmt der Bürgermeister nicht mit.  
Kommt eine Entscheidung des Rates mit der erforderlichen Mehrheit nicht zustande, so gilt § 13 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.
- Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
- die Beschlussfassung über die Teilnahme von Rats- und Ausschussmitgliedern an Tagungen und anderen Veranstaltungen.
  - die Vergabe von Wohnbaugrundstücken.
  - die Anmietung und Anpachtung von Objekten.
  - landwirtschaftliche Pachtverträge, wenn die Jahrespacht 2.500 Euro überschreitet oder die landwirtschaftliche Nutzfläche größer als 20.000 m<sup>2</sup> ist.
  - die Vergabe von Erbbaurechten an nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.
  - die Vermietung, Verpachtung gewerblich genutzter Objekte.

### § 13 Bürgermeister<sup>4)</sup>

- (1) Der Bürgermeister nimmt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Er leitet die Verwaltung und repräsentiert die Stadt nach außen. Er leitet die Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (3) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

### § 15 Führungsfunktionen auf Probe

- (1) Die Leiter der Fachbereiche, des Rechnungsprüfungsamtes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie sonstigen Verwaltungseinheiten mit Führungsfunktionen werden bei der erstmaligen Berufung in ein Amt im Sinne des § 25 a) Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes für die Dauer von zwei Jahren in eine Führungsfunktion auf Probe bestellt.
- (2) Diese Regelung gilt für Beamte auf Lebenszeit bzw. für Personen, die in dieses Amt als Beamter auf Lebenszeit berufen werden können bzw. die lauffahrrichtlichen Voraussetzungen erfüllen.

## NEU

### § 7 (NEU- Einschub) Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses o. des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform und sind den Fraktionen sowie allen Mitgliedern des Rates der Stadt Emmerich am Rhein unverzüglich in elektronischer Schriftform zuzuleiten.

### § 15 (NEU) Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Gemäß § 73 Absatz 3 GO NRW trifft der Bürgermeister /die Bürgermeisterin die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Bediensteten in Führungsfunktionen, hier insbesondere für den Personenkreis der Dezernenten (sofern nicht in Personalunion mit einem Beigeordneten), den Leitern der Fachbereiche, des Rechnungsprüfungsamtes, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie die Bediensteten aller Stabsstellen entscheidet gemäß § 73 Abs. 3 GO NW der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin über:

- Übertragung der Funktion eines Amtleiters/einer Amtsleiterin gemäß § 22 LBG NW zunächst auf zwei Jahre zur Probe. Sowohl über die zunächst auf Probe erfolgte Übertragung der Funktion als auch über die endgültige Übertragung der Funktion bedarf es eines Beschlusses Haupt- und Finanzausschusses. Soweit möglich, werden bei Angestellten befristete Arbeitsverträge über 2 Jahre bei erstmaliger Übertragung der Funktion eines Amtleiters/einer Amtsleiterin geschlossen;
- Begründung eines Beamtenverhältnisses;
- Beförderung;
- Versetzung in den Ruhestand;
- Entlassung aus dem Beamtenverhältnis;
- Begründung bzw. Änderung eines Arbeitsvertrages (Änderungskündigung); Änderungsvertrag zum Arbeitszeitumfang; Aufhebungsvertrag; Entscheidungen, die aufgrund der Tarifautomatik die Änderung der Entgeltgruppe zur Folge haben).

Kommt ein Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Haupt- und Finanzausschuss nicht zustande, befasst sich der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit der Entscheidung, welche mit Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder getroffen wird. Hierbei stimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht mit. Kommt eine Entscheidung des Rates mit der erforderlichen Mehrheit nicht zustande, so gilt § 15 Abs. 1 dieser Hauptsatzung.

10. Änderungssatzung vom xxxxxxx  
zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496), in Kraft getreten am 04.07.2015, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am xxxxx folgende

10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen:

## Artikel I

§ 8a (Dringlichkeitsentscheidungen) wird wie folgt neu eingefügt:

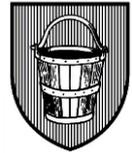
Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Die Mitglieder des Rates sind unmittelbar nach einer dringlichen Entscheidung im Sinne des § 60 Abs. 1 GO NRW durch Übermittlung des gefassten Beschlusses zu informieren. Gleiches für die Mitglieder des entscheidungsbefugten Ausschusses im Falle einer dringlichen Entscheidung im Sinne des § 60 Abs. 2 GO NRW.

§ 15 (Führungspositionen auf Probe) wird wie folgt neu gefasst :

- (1) Ein Amt mit leitender Funktion wird im Beamtenbereich gemäß § 22 LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragen. Ämter im Sinne des Satzes 1 sind die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen. Die regelmäßige Probezeit beträgt 2 Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.
- (2) Bei tariflich Beschäftigten können Führungspositionen gemäß § 31 TVöD zur Erprobung zunächst vorübergehend bis zu einer Dauer von 2 Jahren übertragen werden. Führungspositionen sind ab Entgeltgruppe 10 zugewiesene Tätigkeiten mit Leitungsbefugnis.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 0664/2016</b>	<b>18.02.2016</b>

Betreff

Senkung der Stellplatzabgabe für die diesbezüglich definierten Innenstadtbereiche von Emmerich am Rhein und Elten; hier: Antrag Nr. XXIV/2015 der BGE-Fraktion

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	10.03.2016
----------------------------	------------

**Beschlussvorschlag**

Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt, dem Antrag der BGE-Fraktion derzeit nicht zu folgen, sondern vor einer abschließenden Entscheidung zunächst die anstehende Novellierung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, welche auch veränderte Vorschriften zur Ermittlung des Bedarfes von notwendigen Stellplätzen enthalten soll, abzuwarten.

## Sachdarstellung :

### **Ausgangslage:**

Sowohl bei Neu- und Umbauten als auch bei Nutzungsänderungen von Gebäuden fordert § 51 BauO NRW, den Bedarf an notwendigen Stellplätzen für das jeweilige Bauvorhaben neu zu ermitteln. Diese notwendigen Stellplätze sind grundsätzlich auf dem eigenen Baugrundstück durch den Bauherren nachzuweisen. Gerade in den dicht bebauten Innenstadtlagen ist dies oftmals aus Platzmangel nicht möglich, so dass der Rat der Stadt Emmerich am Rhein von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, auf Grundlage des § 51 Abs. 5 der BauO NRW sowohl für den Stadtkern von Emmerich am Rhein als auch für den Ortsteil Elten jeweils eine Satzung zur Ablösung von Stellplätzen zu beschließen. Hierdurch wird dem Bauherren die Möglichkeit gegeben, durch die Zahlung eines jeweiligen Ablösebetrages von 5.100,- € bzw. 4.400,- € pro notwendigen Stellplatz sich von seiner Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen auf dem eigenen Grundstück zu befreien und in die Lage versetzt, sein ansonsten nicht zulässiges Bauvorhaben realisieren zu können. Die Ablösebeträge werden seitens der Gemeinde zur Schaffung von Parkraum im öffentlichen Raum zwecks Ausgleichs des Defizits an Stellplätzen auf Privatgrundstücken verwendet, so dass eine Ablösung von Stellplätzen grundsätzlich nur dann in Betracht kommen kann, wenn sich dieser Ausgleich auch tatsächlich in der näheren Umgebung realisieren lässt.

Die BGE-Fraktion fordert die Halbierung der vorgenannten Ablösebeträge unter anderem mit dem Argument, dass diese Summen gerade bei Neuansiedlungen von kleineren Gewerben und Einzelhandelbetrieben nicht aufgebracht werden könnten und die Neugründungen deshalb scheitern würden.

§ 51 Abs. 5 BauO NRW bestimmt, dass der Ablösebetrag eines Stellplatzes 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten (Grunderwerb zzgl. Herstellung) von Parkeinrichtungen im öffentlichen Straßenraum nicht überschreiten darf. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sind in der Vergangenheit die jeweiligen Ablösebeträge sowohl für den Innenstadtbereich als auch für Elten wie folgt ermittelt worden:

Ein durchschnittlicher PKW-Stellplatz muss über eine Größe von mindestens 2,50 m x 5,00 m zuzüglich einer Fläche zum Anfahren dieser Stellplatzfläche (Rangierfläche) verfügen, so dass durchschnittlich eine notwendige Fläche von 20,00 m<sup>2</sup> pro Stellplatz anzusetzen ist. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Herstellungskosten im Straßen- bzw. Tiefbau für einen Stellplatz (hier wurden bei beiden Satzungen zuletzt die Durchschnittskosten aus dem Jahre 2008 herangezogen) ist von Kosten in Höhe von ca. 60,00 € pro Quadratmeter auszugehen, so dass sich bereits die reinen Herstellungskosten auf einen Betrag von 20 m<sup>2</sup> x 60,00 € = 1.200,00 € belaufen.

Die Grunderwerbskosten orientieren sich jeweils an den Werten aus der aktuellen Bodenrichtwertkarte, wobei hier jeweils ein Mittelwert gebildet wurde. In Emmerich belaufen sich diese Werte auf eine Spanne zwischen 185,00 € und 350,00 €, d.h. im Mittel auf einen Betrag in Höhe von 260,00 € pro Quadratmeter (insgesamt 20,00 m<sup>2</sup> x 260,00 € = 5.200,00 €), in Elten auf eine Spanne zwischen 180,00 € und 250,00 €, d.h. im Mittel 215,00 € pro Quadratmeter (insgesamt 20,00 m<sup>2</sup> x 215,00 € = 4.300,00 €).

Das führt jeweils zu folgende Rechnung: Herstellungskosten zuzüglich Grunderwerb x 80 %

Innenstadt Emmerich am Rhein:  $(1.200,00 \text{ €} + 5.200,00 \text{ €}) \times 80 \% = 5.120,00 \text{ €}$   
Elten:  $(1.200,00 \text{ €} + 4.300,00 \text{ €}) \times 80 \% = 4.400,00 \text{ €}$

Diese Beträge entsprechen, bei Abrundung der Summe im Innenstadtbereich auf einen glatten Betrag, den in den jeweiligen Satzungen festgelegten Summen. Bei der Ermittlung der einzelnen Beträge sind aus Gründen der Vereinfachung sowohl die Nebenkosten zum

Grunderwerb als auch die jeweiligen Preissteigerungen im Tiefbaubereich unbeachtet geblieben, so dass sich die tatsächlichen Herstellungskosten heute auf einen noch höheren Betrag belaufen würden.

Die Höhe der Ablösesumme hat sich auch am Zweck der Stellplatzvorschriften und der Interessenslage von Gemeinde und Verpflichtetem zu orientieren. Sinn und Zweck des Forderns von notwendigen Stellplätzen ist es, die Kraftfahrzeuge, die dem einzelnen Bauvorhaben zuzuordnen sind, aus dem öffentlichen Straßenraum fern zu halten. Grundsätzlich ist es auch der Wunsch der Bauherren, möglichst Stellplätze auf dem eigenen Grundstück vorzuhalten, um das Bauvorhaben auch für potentielle Mieter / Käufer / Nutzer attraktiv zu machen. Die Gemeinde hat regelmäßig ein Interesse an der Nutzung gerade von innerstädtischen Grundstücken und der Behebung von Leerständen. Durch die Zahlung von Ablösebeträgen und die Errichtung von Parkmöglichkeiten im Umfeld zu den jeweiligen Bauvorhaben durch die Gemeinde kann diese Thematik bewältigt werden. Der Bauherr erspart sich durch die Ablösung die Kosten der Herstellung von eigenen Stellplätzen und profitiert von einem Angebot von Stellplätzen bzw. verbesserter Infrastruktur im Umfeld zum eigenen Bauvorhaben. Vor diesem Hintergrund ist die Forderung einer Ablösesumme in Höhe von 80% der Gesamtkosten auch interessensgerecht, da die Herstellungskosten für Stellplätze im Rahmen der Planung eines Bauvorhabens Sowieso-Kosten darstellen. Der Anteil der Kommune ist in dem Umstand begründet, dass die zu schaffenden öffentlichen Stellplätze nicht nur ausschließlich einem Begünstigten sondern einem größeren Nutzerkreis dienen.

Da allerdings grundsätzlich es nicht gerechtfertigt ist, die Kosten zur Herstellung von Stellplätzen für private Vorhaben und somit auch einen persönlichen Vorteil des Bauherren der Gemeinde und somit der Allgemeinheit ohne weiteres in Rechnung zu stellen, erscheint eine pauschale Halbierung unter Berücksichtigung der o.g. tatsächlich anfallenden Kosten nicht angemessen. Zwar räumt der § 51 Abs. 5 BauO NRW der Gemeinde die grundsätzliche Möglichkeit ein, den Ablösebetrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu reduzieren, doch unter Berücksichtigung der vorgenannten Interessenslage und des Umstandes, dass es allerdings grundsätzlich nicht gerechtfertigt ist, die Kosten zur Herstellung von Stellplätzen für private Vorhaben und somit auch einen persönlichen Vorteil des Bauherren der Gemeinde und somit der Allgemeinheit ohne weiteres in Rechnung zu stellen, ist eine pauschale Halbierung unter Berücksichtigung der o.g. tatsächlich anfallenden Kosten nicht angemessen,

### **Künftige rechtliche Situation**

Allerdings stehen gerade, wie sich dem Referenten- und Begründungsentwurf zur neuen Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entnehmen lässt, Neuerungen zur Ermittlung des Bedarfes an notwendigen Stellplätzen im Zusammenhang mit der Novellierung der Bauordnung voraussichtlich Ende des Jahres 2016 an. Zwar soll die Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen auf eigenem Grundstück im Baugenehmigungsverfahren erhalten bleiben, allerdings sind in der künftig ausdrücklich geforderten Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des Stellplatzbedarfes eines Vorhabens die örtlichen Verkehrsverhältnisse und die jeweilige Parkplatzsituation in der Umgebung des Bauvorhabens zu beurteilen und entsprechend zu berücksichtigen.

Diese Anforderung würde – je nach Ausgestaltung der Vorschrift in der endgültigen Neufassung – ermöglichen, die individuellen Verkehrsverhältnisse bzw. die Anzahl der vorhandenen öffentlichen Parkplätze wesentlich stärker in die Einzelbetrachtung einfließen zu lassen und ggf. künftig sogar die Möglichkeit einräumen, in Einzelfällen, in denen lediglich ein kleines Ladenlokal einer neuen Nutzung zugeführt wird, sogar auf die Forderung eines oder mehrerer Stellplätze zu verzichten. Einzelheiten bzw. weitere gesetzgeberische Vorgaben bleiben dem derzeitig laufenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Aus diesem Grunde sollten inhaltliche Änderungen der Stellplatzablösesatzungen – sollten diese aufgrund der vorgenannten geplanten Novellierung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen überhaupt noch erforderlich werden - auf den Zeitpunkt nach Neufassung der BauO NRW verschoben werden, da die Neufassung bzw. Individualisierung der Ermittlung des notwendigen Stellplatzbedarfes dazu führen kann, dass sich die erst auf die Bejahung eines Stellplatzbedarfes nachfolgende Frage der Möglichkeit der Stellplatzablöse und der hiermit einhergehenden Höhe der Ablöse in einigen Fällen gar nicht mehr stellen wird.

Hinzu kommt, dass nach Neufassung der Bauordnung NRW die jeweiligen Stellplatzablösesatzungen sowieso zumindest redaktionell auf den aktuellen Stand gebracht, d.h. formal geändert werden müssten. Es wäre im Falle der Verschiebung der Überarbeitung der Satzungen auf einen Zeitpunkt nach Änderung der Landesbauordnung voraussichtlich Anfang des Jahres 2017 lediglich die Durchführung jeweils eines Satzungsänderungsverfahrens erforderlich, in welchem sämtliche gesetzlichen Neuerungen formeller wie auch inhaltlicher Art angemessen berücksichtigt werden können. Dies gilt nicht nur vor dem Hintergrund, dass die individuelle Verkehrs- und Parksituation in den Gemeinden mehr in die Beurteilung der jeweiligen Bauvorhaben einfließen soll, sondern auch die Fragestellung der Verwendung der jeweiligen Ablösesummen dann Neuregelungen zugeführt wird. So soll künftig in der Bauordnung geregelt werden, dass die Ablösesummen auch für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements genutzt werden dürfen.

#### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

#### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
01 16 0664 2016 Anlage 1 Antrag

...zum Wohle unserer Stadt

BürgerGemeinschaft Emmerich · Rathaus · Zimmer 358 · 46446 Emmerich am Rhein

Herr

Bürgermeister Peter Hinze

Geistmarkt 1

46446 Emmerich

(Antrag an den Ort  
Nr. 1114 / 2015  
Eingang am: .....  
zur Kenntnis an: .....  
I: .....  
II: .....  
III: .....  
FB (o. a.): 5  
Vorlage zur Sitzung Vw.-  
Vorstand am: .....  
Anlage (n): .....

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Eing.: 11. Nov. 2015  
Bgm.: [Signature]  
Dez.: [Signature]  
FB: 5  
Anl.: ..... PWZ: ..... €

Emmerich, den 07.11.2015 bas/ba

### ANTRAG

Die BürgerGemeinschaft Emmerich **BGE**, beantragt die Senkung der Stellplatzabgabe für die diesbezüglich definierten Innenstadtbereiche von Emmerich und Elten.

Für den Bereich der Innenstadt Emmerich werden zur Zeit pro Stellplatz 5.100.—Euro erhoben und für den Bereich des Gemeindekerns Elten werden aktuell 4.400.—Euro fällig.

Die **BGE** beantragt die Senkung dieser Stellplatzabgabe um 50% auf dann 2.550.—bzw. 2.200.—Euro.

### Begründung

Im o.g. Geltungsbereich dieser Abgabe werden als Ausgleich für den Stellplatznachweis die o.g. Beträge pro Stellplatz fällig,

Speziell bei Neuansiedlungen im ohnehin schwierigen Einzelhandelsbereich ist es vielfach für Neugründer eine erhebliche Kostenbelastung wenn der Stellplatzausgleich gezahlt werden muss. Nicht selten führt dies zur Abkehr von der angedachten Ansiedlungsplanung, da in den allermeisten Fällen diese Zusatzkosten im Bussinessplan nicht berücksichtigt wurden.

Durch die Senkung dieser Stellplatzkosten werden so u.U. mehr Neuunternehmer für Handel und Gewerbe in Emmerich gefunden die den bedrückenden Leerstand zumindest teilweise schließen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

BürgerGemeinschaft Emmerich

Gerd Bartels - Fraktionsvorsitzender